

MARKTREPORT

POOL+GEFLÜSTER

RÜCKBLICK MÄRZ 2021

www.e2m.energy

Kürzung des Flexzuschlags im EEG 2021

Rechtsgutachten bestätigt teilweise Verfassungswidrigkeit der Neuregelung

Mit Unterstützung des Fachverbands Biogas und des Netzwerks Flexperten haben mehrere Betreiber bei der renommierten Kanzlei von Bredow Valentin Herz eine <u>rechtsgutachterliche Stellungnahme</u> zum in letzter Minute des Gesetzgebungsverfahrens angepassten § 50a im EEG 2021 in Auftrag gegeben.

Die Gutachter kommen dabei zu folgender Einschätzung: § 50a Absatz 1 Satz 2 EEG 2021 ist äußerst unglücklich formuliert und einer Auslegung kaum zugänglich. Die Rechtsfolge der einzig praktikablen Auslegung scheint, dass es den Flexzuschlag nunmehr nur für installierte Leistung, die in der Anschlussförderung zugebaut wird, gibt. Für alle Anlagen mit Flexprämie hat dies aber auch aufgrund der Ausschreibungsbedingungen zur Folge, dass es in den allermeisten Fällen kein "Mehr" an installierter Leistung gibt. Ein Zubau ohne völligen Verlust des Anspruchs auf Flexprämie und Flexzuschlag im Rahmen der Bestandsausschreibung erscheint daher für die Betroffenen derzeit nicht möglich.

Die Kompensation für die Begrenzung der Höchstbemessungsleistung in der Bestandsausschreibung und für Investitionen in Flexibilität fällt demzufolge ersatzlos weg.

Gleichzeitig führt die Regelung die ebenfalls mit dem EEG 2021 eingeführte Aufhebung des Flexdeckels ad absurdum und bedeutet erhebliche kalkulatorische Einbußen für Betreiber, die bereits im Rahmen der Flexprämie ihre Anlagen im Hinblick auf eine zweite Förderperiode flexibilisiert haben.

Dem EU-Beihilfenrecht steht die Förderung über Flexprämie und Flexzuschlag

den Gutachtern zufolge allerdings überhaupt nicht entgegen, da es nicht zu einer Doppelförderung kommt. Die Vermeidung der Doppelförderung aus Angst vor beihilferechtlichen Konsequenzen war allerdings der einzige Grund des Gesetzgebers für die Änderung des § 50a in letzter Minute. Zudem ist § 50a Absatz 1 Satz 2 EEG 2021 wegen Verstoßes gegen das Rückwirkungsverbot und den Gleichheitsgrundsatz dem Rechtsgutachten nach auch verfassungswidrig.

Zwar ist von Seiten der Regierungskoalition noch vor Ende der Legislaturperiode geplant, weitere Anpassungen am EEG durchzuführen, und auch im BMWi scheint man gewillt zu sein, zumindest die verfassungsrechtlich bedenklichen Auswirkungen des § 50a zurückzunehmen, jedoch sehen wir im Hinblick auf das Näherrücken der Bundestagswahl den Willen der Koalitionsparteien schwinden, das Thema EEG nochmals anzufassen.

Daher bitten wir Sie in Ihrem eigenen Interesse: Sprechen Sie Ihren Wahlkreisabgeordneten auf diesen Missstand des EEG 2021 an und beschreiben Sie die Folgen für Sie und das Vorankommen der Energiewende als Ganzes und geben Sie damit der Branche ein Gesicht.

Weiterer Artikel auf Seite 2

NEWS aus dem Markt

e2m ist Top-Arbeitgeber im Mittelstand

Das Jobportal Yourfirm hat die e2m auch 2021 erneut als Top-Arbeitgeber im Mittelstand ausgezeichnet. 1.000 von 10.000 Firmen erhielten das Siegel. Basis ist der Beliebtheitsgrad von Stellenanzeigen. **Wir sagen Danke.**

Status Stromspeicher-Umlagenbefreiung BNetzA

••••••

Der <u>BVES</u> betont, dass der BNetzA-Bericht zur Stromspeicher-Umlagenbefreiung seit zwei Monaten überfällig ist. Er dient zur Evaluierung der Anwendung des § 61l EEG 2021, der den Mischbetrieb für Stromspeicher zur Vermeidung von Doppelbelastungen regeln soll.

•••••

10.000 MW flexible Leistung bis 2050 nötig

Eine aktuelle <u>Studie</u> der Aurora Energy Research schätzt, das bis 2050 zusätzliche 10.000 MW flexible Kraftwerksleistung benötigt werden, um die Stromversorgung auch bei Extremwetter, hoher Nachfrage und Dunkelflaute aufrechtzuerhalten.

e2m Webinar-Angebot

Bitte beachten Sie unser neues kostenfreies <u>Webinar-Angebot</u>. Dazu gehören Themen wie beispielsweise Optimierung von Biogasanlagen, Chancen des neuen EEG 2021, Anwendungen von Batteriespeichersystemen, Regionalstrom sowie Risiken und Chancen des Redispatch 2.0.



Redispatch 2.0 READY

Im Laufe der nächsten Wochen werden Sie wahrscheinlich Post von Ihrem zuständigen Netzbetreiber erhalten. Sie werden mit Informationen zum Redispatch 2.0 konfrontiert werden, in dessen Prozess Ihre Erzeugungsanlage ab 01.10.2021 gesetzlich verpflichtend eingebunden wird.

Die e2m nimmt wahr, dass bei vielen Marktakteuren noch weitgehendes Unverständnis über das Redispatch 2.0 Regime, die eigene Rolle und die damit verbundenen neuen Anforderungen besteht. Als Ihr Direktvermarkter fühlen wir uns verpflichtet, Sie frühzeitig bei der Bewältigung der mit dem neuen Regime einhergehenden Herausforderungen zu begleiten und nach besten Möglichkeiten zu unterstützen. Daher möchten wir Ihnen mit unserer Informationsreihe Redispatch 2.0 READY die Möglichkeit bieten, ein breiteres Grundlagenverständnis aufzubauen und parallel zusammen mit Ihnen die notwendigen Schritte einleiten, um ab 01.10.2021 Redispatch 2.0 READY zu sein.

Im heutigen Beitrag wollen wir uns zunächst einmal dem übergeordneten Bild widmen und damit den Begriff sowie den eigentlichen Zweck des ganzen Vorhabens beleuchten.

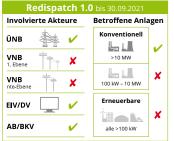
Redispatch – was bedeutet das und woher stammt der Begriff?

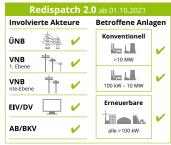
Bei erkennbaren Netzengpässen können Übertragungsnetzbetreiber dafür sorgen, dass Kraftwerke vor dem regionalen Engpass ihre Fahrweise an den Engpass anpassen und Kraftwerke dahinter diese Fahrplanänderungen kompensieren. Dies wird als Redispatching bezeichnet. Nach aktuell geltender Gesetzgebung initiiert der Übertragungsnetzbetreiber Redispatch-Maßnahmen anhand der Fahrpläne von Großkraftwerken und greift mit der Maßnahme aktiv in diese Fahrpläne ein.

Mit der Novellierung des EnWG und den resultierenden Gesetzesanpassungen im Rahmen des NABEG 2.0 (Mai 2019) wird dieser Prozess des Redispatching erweitert. Ab dem 01.10.2021 werden alle rund 875 Verteilnetzbetreiber und Anlagenbetreiber von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen in den Redispatch-Prozess integriert. Das bedeutet, dass die bisher weitgehend unabhängige Netzbewirtschaftung der Verteilnetzbetreiber mittels des sogenannten Einspeisemanagements im Rahmen des EEG eingestellt und in den Redispatch-Prozess nach dem EnWG überführt wird. Betroffen von der Novellierung sind rund 100.000 EE-Anlagenbetreiber aller Erzeugungstechnologien mit über 100 kW installierter Leistung, aber auch Anlagen unter 100 kW, die steuerbar sind und bereits flexibel erzeugen. Ziel des Gesetzgebers ist es, die Gesamtkosten für Redispatch und Einspeisemanagement zu senken. Laut BNetzA verursachte das Einspeisemanagement allein 2020 bis zu 1,34 Mrd. € Entschädigungszahlungen u.a. für die Abregelung von Anlagen. Die Reduzierung der Redispatch-

Kosten soll in der Theorie dadurch entstehen, dass durch den gezielten Redispatch weniger EE-Anlagen nahe am Netzengpass deutliche Effizienzgewinne im Vergleich zum Redispatch vieler konventioneller Kraftwerke mit größerer Entfernung zum eigentlichen Netzengpass entstehen. Damit das Prinzip des EE-Einspeisevorrangs aber weiterhin gewahrt bleibt, dürfen EE-Anlagen nur dann durch den Netzbetreiber abgeregelt werden, wenn für die Abregelung sonst die 10-fache Menge an konventioneller Leistung notwendig wäre. Sichergestellt wird dies durch einen kalkulatorischen Preis, der für alle EE-Anlagen identisch ist und durch die Übertragungsnetzbetreiber bekannt gegeben wird. Der kalkulatorische Preis hat allerdings keine Aussagekraft über die tatsächliche Entschädigung des von Redispatch-Maßnahmen betroffenen Anlagenbetreibers. Dessen Anspruch auf Entschädigung der entgangenen Einnahmen bleibt grundsätzlich weiterhin bestehen.

Aus Netzbetreibersicht erfordert das neue Redispatch 2.0 Regime einen intensiven Datenaustausch zwischen den einzelnen Akteuren. Dieser Prozess wurde vom BDEW in einer "Branchenlösung" skizziert, welche bereits weitgehend von der BNetzA in verschiedenen Festlegungen legitimiert wurde und die eigentliche Grundlage für die konkreten Anforderungen an Sie als Betreiber, aber auch an uns als Bilanzkreisverantwortlicher und Direktvermarkter bildet. Im nächsten Marktreport wollen wir uns daher bereits konkret mit den Begrifflichkeiten und Rollenbildern der Branchenlösung auseinandersetzen und Ihnen erläutern, wie die Interaktion mit den Netzbetreibern und dem Direktvermarkter im Detail angedacht ist. Die geänderte Vorgehensweise bringt deutlich mehr Verantwortlichkeiten für Anlagenbetreiber mit sich. **Die e2m wird Sie dabei begleiten.**





Eigengrafik der e2m: EIV steht für Einsatzverantwortlicher, DV für Direktvermarkter, AB für Anlagenbetreiber und BKV für Bilanzkreisverantwortlicher. Betroffen sind auch Anlagen <100 kW, die bereits fernsteuerbar sind.